



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung

**Verordnung über Gebühren und Entschädigungen
des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung**
Erläuterungen



1. Allgemeiner Teil

1.1 Das Institut

Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung SIR ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit, aber ohne eigene Rechnung. Es steht der Öffentlichkeit seit 1982 zur Verfügung. Das SIR hat folgende Ziele:

- Bereitstellen eines unabhängigen und objektiven Zugangs zum ausländischen Recht und dies insbesondere für Verwaltung und Gerichtsbehörden, internationale Organisationen sowie Akademikerinnen und Akademiker.
- Förderung der Rechtsvergleichung und des internationalen Rechts in der Schweiz und Teilnahme an der Harmonisierung auf internationaler Ebene.

Die Ziele des Instituts haben sich seit der Errichtung des Instituts nicht verändert und im Laufe der Zeit gar an Aktualität gewonnen. Die Wirtschaftstätigkeit der Schweiz hat sich seither internationalisiert, der Anteil der in unserem Land ansässigen Ausländerinnen und Ausländer erhöht und die Wirtschaft generell globalisiert; alle diese Umstände haben zu einem erhöhten Bedarf nach einem Zugang zu ausländischem Recht und zur Forschung im Bereich der Rechtsvergleichung geführt.

Zur Erreichung seiner Ziele:

a) erstellt das SIR Rechtsgutachten zum ausländischen und internationalen Recht sowie rechtsvergleichende Studien, führt wissenschaftliche Forschungsarbeiten durch und organisiert Veranstaltungen, die sich mit einer grossen Vielfalt von Themen aus den Bereichen der Rechtsvergleichung und des internationalen Privatrechts befassen;

b) stellt das Institut auf dem Campus der Universität Lausanne eine umfangreiche Bibliothek und Forschungsstätte zum ausländischen Recht zur Verfügung, die bei schweizerischen und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen hervorragenden Ruf geniesst.

1.2 Neue Gesetzgebung

1.2.1 Totalrevidiertes Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SR 425.1) wurde im Rahmen der Anpassung an die Corporate-Governance-Grundsätze totalrevidiert. Ziel der Totalrevision war es, insbesondere den aktuellen Institutsrat zu verschlanken und ihn damit handlungsfähiger zu machen. Zudem wird der Rat nach dem Vorbild des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft stärker auf seine strategische Führungsrolle ausgerichtet. Der Aufgabenbereich des Instituts bleibt unverändert. Neu wird hingegen eine klare Trennung zwischen den gesetzlichen Aufgaben des Instituts und seinen gewerblichen Leistungen vorgenommen.

Folgende Bereiche wurden im Wesentlichen geändert:

- Das Institut umfasst nur noch zwei Organe, nämlich den Institutsrat und die Direktion.
- Die Zahl der Mitglieder des Institutsrats wird deutlich verringert (maximal 9 statt wie bisher 22 Mitglieder).



- Der Institutsrat kann zur Unterstützung der Direktion einen wissenschaftlichen Beirat mit beratender Funktion einsetzen.
- Ausdrücklich im Gesetz verankert wurde die Unabhängigkeit des Instituts in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit.
- Das Institut kann neu Drittmittel, namentlich Zuwendungen Dritter und Beiträge aus Forschungsprogrammen, entgegennehmen oder sich beschaffen.
- Die Erstellung von Gutachten für Dritte wird dem Privatrecht unterstellt; deren Vergütung erfolgt somit künftig nicht mehr nach einer vom Bundesrat festgelegten Gebührenverordnung, sondern auf privatrechtlicher Basis.
- Der Bundesrat soll das Institut künftig mit strategischen Zielen führen, die er für jeweils vier Jahre festlegt.

Die Bundesversammlung hat das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIRG) am 28. September 2018 genehmigt. Die Referendumsfrist ist am 17. Januar 2019 abgelaufen. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Es ist vorgesehen, das Gesetz und die dazugehörige Verordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten zu lassen. Damit ist gewährleistet, dass im Hinblick auf die neue Legislaturperiode 2020-2023 der Institutsrat von Anfang an nach totalrevidierter Gesetzgebung aufgestellt werden kann.

1.2.2 Verordnung über Gebühren und Entschädigungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung

Die vorliegende Gebühren- und Entschädigungsverordnung stützt sich auf Artikel 8 Absatz 1 und 17 Absatz 1 SIRG. Einerseits sind demnach:

- a. die Gebühren für die gesetzlichen Leistungen des Instituts festzulegen (2. Abschnitt der Verordnung); und
- b. die Honorare und weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des Institutsrats zu bestimmen (3. Abschnitt der Verordnung).

Die wichtigsten Inhalte der Verordnung sind:

- Artikel 3 umfasst eine Auflistung der **gebührenpflichtigen** Dienstleistungen des SIR.
- Artikel 4 präzisiert, welche Aufgabe im Zusammenhang mit den internationalen Bestrebungen zur Rechtsangleichung oder Rechtsvereinheitlichung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes im Vordergrund steht und legt abschliessend fest, von wem für eine solche Dienstleistung eine Gebühr erhoben wird.
- Die Stundenansätze für die Dienstleistungen des Instituts werden wie bisher nach Art der Leistung eingeteilt (Art. 6 Abs. 1).
- Wie bisher können für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, Zuschläge erhoben werden. Neu besteht die Möglichkeit, solche Zuschläge auch bei Dienstleistungen von besonderer Schwierigkeit zu erheben (Art. 8).
- Die Gebühren für Auskünfte und Rechtsgutachten werden gestützt auf Artikel 17 des Gesetzes nicht nur für kantonale Behörden, sondern auch für Gerichte um 50 Prozent ermässigt



(Art. 9 Abs. 1). Für internationale Organisationen kann die Gebühr nach Massgabe des öffentlichen Interesses herabgesetzt werden (Abs. 2).

- Es besteht neu die Möglichkeit, die Gebühren an die Teuerung anzupassen (Art. 10).
- Die **Honorare und Nebenleistungen** (Entschädigungen) für die Mitglieder des Institutsrates werden transparent ausgewiesen (Art. 13 f.). Dies umfasst die Sitzungstaggelder für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Rates, eine Entschädigung für ausserordentlichen Mehraufwand und den Ersatz von Spesen. Die Regelung von weiteren Vertragsbedingungen nach Artikel 6 der Kaderlohnverordnung (Vorsorgepläne, Abgangsent-schädigungen oder Kündigungsfristen) ist vorliegend nicht erforderlich.

Auf die Regelung bestimmter Grundsätze der Gebührenerhebung kann verzichtet werden. Dies umfasst beispielsweise Bestimmungen zur Rechnungsstellung und Verjährung, zur Stundung und zum Erlass von Gebühren sowie zum anwendbaren Beschwerdeverfahren. Die entsprechenden Grundsätze sind in der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) festgelegt.

Nachfolgend werden nun jene Artikel erläutert, bei denen Kommentierungsbedarf besteht:



2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Regelungsbereich ist durch die Artikel 8 Absatz 1 und 17 Absatz 1 SIRG festgelegt.

Zu Artikel 2

Die Allgemeine Gebührenverordnung legt die Grundsätze fest, nach denen die Bundesverwaltung Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen erhebt (Art. 1 Abs. 1 AllgGebV). Sie ist damit auch auf die durch das Institut zu erhebenden Gebühren subsidiär anwendbar. Die Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung gehen als *lex specialis* zur AllgGebV vor (Art. 1 Abs. 4 AllgGebV).

Das Vertragsverhältnis zwischen den Institutsräten und dem Institut untersteht dem öffentlichen Recht (Art. 8 Abs. 1, 2. Satz SIRG). Da das Institut gemäss Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) zu den dezentralen Verwaltungseinheiten zählt, ist die Verordnung vom 19. Dezember 2003 über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes (Kaderlohnverordnung; SR 172.220.12) auf das Vertragsverhältnis anwendbar (Art. 1 Bst. a Kaderlohnverordnung). Die Bundespersonalgesetzgebung findet auf die Mitglieder des Institutsrates hingegen keine Anwendung (Art. 2 Abs. 1 Bst. e BPG¹ i.V.m. Art. 8 Abs. 1 SIRG).

Soweit die Kaderlohnverordnung oder die vorliegende Verordnung keine Bestimmungen zu den Entschädigungen der Institutsratsmitglieder enthalten, ist zudem das Obligationenrecht sinngemäss anwendbar (Art. 8 Abs. 1, 3. Satz SIRG).

2. Abschnitt: Gebühren

Zu Artikel 3

Innerhalb der Grenzen von Artikel 3 des Gesetzes werden die gebührenpflichtigen Aufgaben des Instituts festgelegt und nach Art der Dienstleistung kategorisiert. Die Aufgaben des Instituts haben sich nicht verändert. Neu soll es jedoch möglich sein, für die Unterstützung und Koordination von Forschungsprojekten Gebühren zu verlangen (Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes).

Zu Artikel 4

In der vorliegenden Verordnung werden die Gebühren geregelt, die das Institut in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Art. 3 des Gesetzes) erhebt. Von den gebührenpflichtigen Leistungen sind die gewerblichen Leistungen nach Artikel 22 des Gesetzes abzugrenzen. Die Tarife von gewerblichen Leistungen werden mindestens kostendeckend (Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes) festgelegt und kommen in der Regel teurer zu stehen als die gesetzlichen Dienstleistungen. Es ist deshalb wichtig, gebührenpflichtige und gewerbliche Leistungen gegenüber dem Dienstleistungsempfänger voneinander abzugrenzen.

¹ Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1).



Bei den Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, c und d des Gesetzes sind die Adressaten der Gebührenpflicht definiert. Ein Präziserungsbedarf besteht daher einzig hinsichtlich Buchstabe b.

Zu Artikel 5

Die Gebührenansätze werden gemäss Artikel 5 Absatz 1 AllgGebV entweder nach Zeitaufwand oder pauschal festgelegt. Im Sinne der Kostenwahrheit und entsprechend der bisherigen Handhabung werden die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

Zu Artikel 6

Absatz 1:

Die Stundenansätze für die gesetzlichen Dienstleistungen des Instituts sind im Vergleich zur bisherigen Regelung unverändert geblieben. Bei der Festlegung der Gebühr innerhalb des massgebenden Gebührenansatzes berücksichtigt das Institut jeweils die konkreten Umstände (Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 AllgGebV).

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Vergütung für vom SIR gegenüber dem Bund erbrachte Dienstleistungen sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG; SR 611.0) sowie der Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006 (FHV; SR 611.01) richtet. Gemäss Artikel 40 Absatz 4 FHG sind Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Die Voraussetzungen werden in Artikel 41 Absatz 1 FHV konkretisiert. Nach dieser Bestimmung kann die Finanzverwaltung eine zwischen Verwaltungseinheiten vereinbarte kreditwirksame Leistungsverrechnung zulassen, wenn die Leistungen betragsmässig wesentlich sind, einem Leistungsbezüger zugeordnet und von diesem beeinflusst werden können und einen kommerziellen Charakter haben.

Nach der eidgenössischen Finanzverwaltung sind Leistungen betragsmässig wesentlich, wenn das „jährliche Gesamtvolumen der verrechenbaren Leistungen (...) für den Leistungserbringer 3 Millionen [beträgt]“ (vgl. Staatsrechnung 2016, Band 3, S. 55; so auch: Staatsrechnung 2015, Band 3, S. 56; Staatsrechnung 2014, Band 3, S. 58). Die vom SIR gegenüber dem Bund erbrachten Dienstleistungen bewegen sich deutlich unter diesem Grenzwert. Folglich erhebt das Institut gegenüber dem Bund keine Gebühren.

Absatz 2:

Dienstleistungen gegenüber Privatpersonen oder Akteuren aus der Privatwirtschaft werden gestützt auf Artikel 22 des Gesetzes in Rechnung gestellt. Die vorliegende Verordnung ist gegenüber solchen Dienstleistungsempfängern nicht anwendbar. Für diese sogenannten gewerblichen Leistungen verlangt das SIR grundsätzlich höhere Stundenansätze als bei den gebührenpflichtigen Leistungen (Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes). Darüber hinaus sollen bei Anfragen aus der Privatwirtschaft (wie bisher) die wirtschaftlichen Interessen bei der Festlegung der Preise berücksichtigt werden können.

Es wäre stossend, die vergleichsweise tieferen Stundenansätze nach Gebührenverordnung auch dann zur Anwendung kommen zu lassen, wenn hinter dem gebührenpflichtigen Auftraggeber letztlich ein Bezüger von (teureren) gewerblichen Leistungen steht. Aus diesem Grund sollen die Stundenansätze unter Berücksichtigung des Interessenswerts erhöht werden können, wenn der Auftraggeber die Kosten der Dienstleistung an nicht gebührenpflichtige Personen weiterverrechnen kann.



Zu Artikel 7

Absatz 1:

Auslagen sind Bestandteil der Gebühr und werden gesondert berechnet. Die Allgemeine Gebührenverordnung definiert, welche Kosten als Auslagen gelten (Art. 6 AllgGebV). Darunter fallen auch Kosten, die dem SIR für die Beanspruchung auswärtiger Einrichtungen entstehen, wie beispielsweise die Gebühren anderer Bibliotheken oder die Kosten für den Zugriff auf bestimmte Datenbanken. Diese Kosten sollen explizit in der Verordnung aufgeführt werden.

Absatz 2:

Bei Dienstleistungen, wie beispielsweise dem Erstellen von Rechtsgutachten oder rechtsvergleichenden Studien, kann es im Sinne der Verfahrensökonomie sinnvoll sein, für bestimmte Auslagen eine Pauschale festzulegen. Die Kosten für das Erstellen von Unterlagen sowie Übermittlungs- und Kommunikationskosten beispielsweise betragen in solchen Fällen meist etwa gleich viel. Sie sind zudem aufgrund der Erfahrungswerte des Instituts im Voraus abschätzbar und damit kostenwahr.

Zu Artikel 8

Die Allgemeine Gebührenverordnung ermöglicht es, für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit einen Zuschlag auf den ordentlichen Gebührenansatz vorzusehen. Artikel 8 präzisiert die entsprechende Bestimmung für die konkreten Bedürfnisse des Instituts. Zudem wird der Zuschlag auf 50 Prozent des ordentlichen Gebührenansatzes begrenzt.

Zu Artikel 9

Absatz 1 und 2:

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes sieht der Bundesrat für Auskünfte und Rechtsgutachten an Gerichte und kantonale Behörden eine Ermässigung vor. Gemäss Absatz 3 kann darüber hinaus die Gebühr für internationale Organisationen gesenkt werden, wenn das Rechtsgutachten im öffentlichen Interesse ist. In Anlehnung an die bisherige Praxis sieht die Verordnung für Gerichte und kantonalen Behörden eine Ermässigung von 50 Prozent vor. Die Gebühr für internationale Organisationen soll nach Massgabe des öffentlichen Interesses herabgesetzt werden können.

Absatz 3:

Können beispielsweise in einem laufenden Gerichtsverfahren die Kosten an nicht ermässigungsberechtigte Parteien (z.B. ausländische Behörden oder Private) weiterverrechnet werden, so soll entsprechend der bisherigen Regelung die Dienstleistung zum vollen Ansatz berechnet werden. Gleiches gilt, wenn eine kantonale Behörde, internationale Organisation oder eine andere ermässigungsberechtigte Partei die Kosten der Dienstleistung des Instituts an Dritte weiterverrechnen kann.

Zu Artikel 10

Dem Departement soll die Möglichkeit gegeben werden, die Gebühren an die Teuerung anzupassen, sofern diese seit Inkrafttreten der Verordnung oder seit der letzten Anpassung mehr als 5 Prozent beträgt. Identische Regelungen finden sich beispielsweise in der Verordnung vom 5. Juli 2006 über die Gebühren des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (SR 941.298.2) und in der Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (SR 730.05).



Zu Artikel 11

Die Bestimmung entspricht Artikel 6a der Verordnung vom 4. Oktober 1982 über die Gebühren des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung (SR 425.15), die durch die vorliegende Verordnung über Gebühren und Entschädigungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung ersetzt werden soll. Ergänzend dazu ist Artikel 9 AllgGebV anwendbar, wonach das SIR die gebührenpflichtige Person vorgängig (ohne Aufforderung) über die voraussichtliche Gebühr unterrichtet, wenn eine Verfügung oder Dienstleistung einen aussergewöhnlichen Aufwand erfordert.

Zu Artikel 12

Absatz 1:

Insbesondere bei Gutachten oder Studien, welche über einen längeren Zeitraum hinweg erstellt werden, kann es sinnvoll sein, Teilleistungen zu fakturieren. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich ohnehin. Mit der expliziten Regelung auf Verordnungsstufe kann jedoch einerseits gegenüber dem oder der Gebührenpflichtigen mehr Transparenz bezüglich der Gebührenpraxis des Instituts geschaffen und andererseits können unter Verweis auf die Verordnung allfällige Missverständnisse vermieden werden.

Absatz 2:

Es ist bei einem zweiseitigen Vertrag üblich, dass jemand den anderen nur zur Erfüllung anhalten kann, wenn er selbst bereits erfüllt hat oder die Erfüllung anbietet (vgl. Art. 82 OR). Um gegenüber dem Gebührenpflichtigen Klarheit zu schaffen – das OR ist nicht direkt anwendbar – soll die vorgeschlagene, auf die Gebührenverordnung zugeschnittene Regelung zum Zahlungsrückstand in die Verordnung aufgenommen werden.

3. Abschnitt: Entschädigungen der Mitglieder des Institutsrats

Zu Artikel 13

Die Ansätze für die der Präsidentin oder dem Präsidenten und den weiteren Ratsmitgliedern auszurichtenden Sitzungstaggelder orientieren sich insbesondere an den Entschädigungen, welche für die Mitglieder des Institutsrates der Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS festgelegt wurden (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über das Eidgenössische Institut für Metrologie²). Der Personalbestand des SIR ist im Vergleich zum METAS kleiner, weshalb auch die Taggelder für die Mitglieder des Institutsrats des SIR vergleichsweise etwas tiefer zu stehen kommen sollten (Art. 7 Bst. b Kaderlohnverordnung).

Die Entschädigungen orientieren sich ferner an den Empfehlungen des EPA bezüglich Honorare für Dienstleistungen in den Bereichen Ausbildung, Führungs- und Organisationsberatung. Die in Absatz 1 festgelegten Sitzungstaggelder kommen etwas höher zu stehen, als die Empfehlungen für Honorare von unselbständig Erwerbstätigen und befinden sich im oberen Bereich der Honorare für Selbständigwerbende. Dies scheint gerechtfertigt, da der Institutsrat nicht nur rein Beraterisch tätig, sondern gleichzeitig auch das oberste Leitungsorgan des SIR ist.

Zu Artikel 14

Grundsätzlich beschränkt sich die Entschädigung der Mitglieder des Institutsrats auf das Ausrichten eines Sitzungstaggeldes. Dieses schliesst den Aufwand für die Sitzungsvorbereitung und die Sitzungs-

² EIMV, SR 941.272.



nachbereitung ein (Art. 13 Abs. 2). Darüber hinaus gehende Folgearbeiten, die ein Mitglied des Rates in Absprache mit dem Institutsrat oder der Direktion übernommen hat, sollen jedoch abgegolten werden können. Der Stundensatz dafür ist im Sinne einer Aufwandentschädigung eher im unteren Bereich anzusiedeln.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Zu Artikel 16

Das Gesetz und die dazugehörige Verordnung sollen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Damit kann gewährleistet werden, dass im Hinblick auf die neue Legislaturperiode 2020-2023 der Institutsrat von Anfang an nach totalrevidierter Gesetzgebung aufgestellt werden kann (maximal 9 statt wie bisher 22 Mitglieder).